Wettbewerbsaufsicht in Deutschland

Arbeitsblatt

Wie verfolgt das Bundeskartellamt Kartelle?

Kartell: Von einem Kartell spricht man, wenn mehrere Unternehmen miteinander Vereinbarungen treffen, die den Wettbewerb einschränken oder verhindern. Absprachen über Preise, Quoten, Kunden oder Gebiete (sog. Hardcore-Kartelle) sind besonders schädlich für die Gesamtwirtschaft und können vom Bundeskartellamt mit hohen Bußgeldern belegt werden.



© OJO Images-mauritius images

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) enthält ein generelles Kartellverbot in § 1 GWB. Eine entsprechende Regel findet sich im europäischen Recht in Artikel 101 AEUV.

Das Kartellverbot gilt sowohl für Absprachen zwischen Wettbewerbern in einem Markt (horizontale Vereinbarungen), als auch für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen zwischen Lieferanten und ihren Abnehmern, beispielsweise Handelsunternehmen (vertikale Vereinbarungen).

Die an einem Kartell beteiligten Unternehmen erzielen durch ihre Absprachen oftmals höhere Gewinne, da sie einem geringeren oder gar keinem Wettbewerbsdruck ausgesetzt sind. Für den Verbraucher führen solche Absprachen in der Regel zu höheren Preisen oder zu einer Verschlechterung des Angebots.

Ablauf eines Kartellverfahrens beim Bundeskartellamt

Verfahrenseinleitung

Aufdeckung durch Hinweise von

- Kartellmitgliedern, die als Kronzeugen mit dem Amt kooperieren
- Kunden/Lieferanten, Wettbewerbern, ehem. Kartellmitgliedern

Ermittlungen

Vorgehen des Bundeskartellamtes:

- Durchsuchung von Unternehmen
- Auswertung von Beweismitteln
- Zeugenvernehmungen

Verfahrensabschluss

Zwei mögliche Verfahrensarten:

- Untersagung des wettbewerbswidrigen Verhaltens
- Verhängung von Bußgeld mit der Möglichkeit zum Vergleich (sog. Settlement)

Kronzeugenregelung: Die Kronzeugenregelung (sog. Bonusregel) ist ein wichtiges Instrument zur Aufdeckung von Kartellen. Kartellbeteiligten kann danach die Geldbuße (oder Teile der Geldbuße) erlassen werden, wenn sie maßgeblich zur Aufdeckung des Kartells beitragen.

Ausgewählte Kartellbußgelder

Jahr	Verfahren	Bußgeld
2009	Kaffeeröster	159,5 Mio. €
2012	Bahnschienen	124,5 Mio. €
2014	Zucker	280,0 Mio. €
2014	Brauereien	337,7 Mio. €

Fallbeispiele

Kaffeeröster (2009): Bußgelder gegen Kaffeeröster wegen Absprachen über Zeitraum, Höhe, Umfang, Zeitpunkt und Bekanntgabe von Preiserhöhungen bei Röstkaffeeprodukten.

Bahnschienen (2012): Bußgelder gegen Hersteller und Lieferanten von Schienen wegen Quoten und Preisabsprachen; Unternehmen hatten sich gegenseitig nahezu konstante Quoten am Auftragsvolumen der Deutschen Bahn AG zugesichert.

Bier (2014): Geldbußen gegen Brauereikonzerne wegen verbotener Preisabsprachen bei Fassbier und Flaschenbier.